

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
98/C 301/01	ECU.....	1
98/C 301/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (*)	2
98/C 301/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1298 — Kodak/Imation) (*)	3
98/C 301/04	Staatliche Beihilfen — C 38/98 (ex NN 52/98) — Frankreich (*)	4
98/C 301/05	Ernennung der Mitglieder des Verbraucherausschusses	7
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
98/C 301/06	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (*)	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (¹)

29. September 1998

(98/C 301/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,5148	Finnmark	5,97822
Danische Krone	7,46767	Schwedische Krone	9,18914
Deutsche Mark	1,96392	Pfund Sterling	0,686316
Griechische Drachme	338,183	US-Dollar	1,17298
Spanische Peseta	166,822	Kanadischer Dollar	1,76569
Franzosischer Franken	6,58524	Japanischer Yen	157,496
Irishes Pfund	0,785392	Schweizer Franken	1,62751
Italienische Lira	1942,00	Norwegische Krone	8,68476
Hollandischer Gulden	2,21436	Islandische Krone	81,2290
osterreichischer Schilling	13,8177	Australischer Dollar	1,96447
Portugiesischer Escudo	201,413	Neuseelandischer Dollar	2,32458
		Sudafrikanischer Rand	6,84435

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(98/C 301/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
98/383/UK	Entwurf der „Eichverordnung (Mengenkennzeichnung und Abkürzungen von Einheiten) (Nordirland) 1998“	30.11.1998
98/384/DK	Verordnung über Druckbehälter, die mit Inhalt transportiert werden	27.11.1998
98/385/UK	Vorschrift 7 der Bauverordnung von 1991 und das zugelassene Dokument zur Unterstützung von Vorschrift 7 „Materialien und Verarbeitung“	2.12.1998
98/386/F	Technische Vorschriften Pro Pharmacopoea zur allgemeinen Stellungnahme	30.11.1998
98/387/B	Ministerialverordnung bezüglich des Entzugs der Zulassung für Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke, die die Wirkstoffe Mecoprop und Dichlorprop enthalten	30.11.1998
98/388/NL	Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Festlegung genauerer Vorschriften für Neubauten (Erlaß bezüglich Bauverordnung für Neubauten)	1.12.1998
98/390/UK	Straßenfahrzeugverordnung (zulässiges Gewicht) 1998	30.11.1998

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1298 — Kodak/Imation)

(98/C 301/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 22. September 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Eastman Kodak (Kodak) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über Teile des Unternehmens Imation durch Kauf von Vermögenswerten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Kodak: Herstellung und Vertrieb von photographischen Produkten und Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen;
 - Imation: Bildsysteme, unter anderem für den medizinischen Sektor.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1298 — Kodak/Imation, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 38/98 (ex NN 52/98)

Frankreich

(98/C 301/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten über Beihilfen für den Konzern Kimberly Clark/Scott, Frankreich**

Die Kommission hat die französische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen:

„Die Kommission hat mit Schreiben vom 23. Dezember 1996 eine Beschwerde erhalten, derzufolge die Stadt Orleans und der Conseil Général des Departements Loiret 48 ha des Industriegebiets von Saussaye an die amerikanische Gesellschaft Scott, die Toiletten- und Haushaltspapier herstellt, angeblich zu Vorzugsbedingungen verkauft haben.

Die Kommission hat mit Schreiben vom 17. Januar 1997 ergänzende Angaben von den französischen Behörden erbeten. Diese haben am 14. Februar 1997 eine zusätzliche Frist von 15 Tagen beantragt, die ihnen die Kommission am 3. März 1997 zugestanden hat. Die französischen Behörden haben mit Schreiben vom 19. März 1997 die verlangten Informationen teilweise geliefert. Wegen der Unvollständigkeit der Angaben hat die Kommission allerdings ihr Auskunftsverlangen bei den französischen Behörden am 26. März 1997 erneuert. Auch hierauf haben die französischen Behörden am 21. April 1997 nur teilweise geantwortet und erneut um eine zusätzliche Frist von 20 Tagen gebeten, die ihnen die Kommission am 2. Mai 1997 zugesagt hat.

Am 3. Juni 1997 hat die Kommission die verlangten Informationen erhalten. Nachdem sie am 8. August 1997 erneut nähere Angaben nachgefragt hatte und die französischen Behörden am 24. September 1997 und 24. Oktober 1997 hieran erinnern mußte, übermittelten ihr letztere am 3. November 1997 zusätzliche Informationen, die dem Beschwerdeführer am 17. November 1997 mitgeteilt wurden. Der Beschwerdeführer unterbreitete mit Schreiben vom 8. Dezember 1997 ergänzende Auskünfte, auf die die Dienststellen der Kommission am 6. Januar 1998 reagierten. Die letzten ergänzenden Informationen des Beschwerdeführers sind der Kommission am 29. Januar 1998 und 1. April 1998 zugegangen.

Die amerikanische Gesellschaft Scott, die 1996 von der Kimberly Clark Corporation erworben wurde, betreibt

ein Produktionsunternehmen für Toiletten- und Haushaltspapier im Gewerbegebiet von Orleans-Sologne in der Gemeinde Saint Cyr en Val im Loiret. Sie beschäftigt dort 170 Personen. Am 6. Januar 1998 kündigte der Konzern Kimberly-Clark die Schließung an. Neueren französischen Presseinformationen zufolge (Les Échos vom 14. März 1998) steht das Werk von Kimberly-Clark in Orleans kurz vor der Übernahme durch Procter & Gamble.

1987 beschlossen die Stadt Orleans und der Conseil Général des Departements Loiret 68 ha des Industriegebiets von Saussaye zu erschließen. Die Stadt Orleans hatte die betreffenden Grundstücke bereits zwischen 1975 und 1987 für einen Preis von 16 FRF/m², d. h. für insgesamt 10,9 Mio. FRF, erworben⁽¹⁾. Sämtliche für die Erschließung der Grundstücke notwendigen Studien und Arbeiten wurden der Société d'Économie Mixte pour l'Équipement du Loiret (SEMPEL) übertragen, einer von den Gebietskörperschaften kontrollierten privaten Gesellschaft. Zu diesem Zweck überließ die Stadt Orleans der SEMPEL die 68 ha für einen symbolischen Franc. 1987 veräußerte die SEMPEL ihrerseits 48 der 68 ha an die Gesellschaft Scott für einen Preis von 65 FRF/m², also für 31 Mio. FRF, und 1989 verkaufte sie die restlichen 20 ha für einen symbolischen Franc zurück an die Stadt Orleans. Die SEMPEL wurde anschließend aufgelöst.

Nach Angaben des Beschwerdeführers sind der Gesellschaft Scott 1994 angeblich vom Departement Loiret und der Stadt Orleans mehrere Beihilfen zugeflossen, und zwar in Form

1. eines Grundstücks von 48 ha für einen symbolischen Franc⁽²⁾;

⁽¹⁾ Die französischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, daß die Stadt die Grundstücke für 15 FRF/m² erworben hatte. Nach Auszügen der Sitzungsprotokolle des Gemeinderats der Stadt Orleans von 1994 hatten die Grundstücke ursprünglich einen Wert von 10,9 Mio. FRF, also 16 FRF/m².

⁽²⁾ Das Grundstück wurde bekanntlich 1987 (und nicht 1994) für 31 Mio. FRF (und nicht für einen symbolischen Franc) an die Gesellschaft Scott verkauft.

2. einer Kapitalzufuhr von über 80 Mio. FRF des Departements Loiret und der Stadt Orleans zur Tilgung der von der SEMPEL aufgenommenen Anleihen und zur Bezahlung des Grundstücks sowie der Sanierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Unternehmens;
3. verschiedener Steuervorteile, einschließlich eines Vorzugstarifs für die Sanierungsabgabe.

Nach Angaben der französischen Behörden hat die Gesellschaft Scott überhaupt keine Beihilfe erhalten. Die französische Auffassung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. 48 der 68 ha wurden tatsächlich 1987 von der SEMPEL an die Gesellschaft Scott für 31 Mio. FRF, also für 65 FRF/m², verkauft. Die restlichen 20 ha wurden von der SEMPEL wieder an die Stadt Orleans veräußert, die sich um die Vermarktung kümmert. Nur 2,8 ha wurden zwischen 1990 und 1994 zu einem durchschnittlichen Preis von 72 FRF/m² verkauft. Durch die Veräußerung von 48 ha in einem Stück an die Gesellschaft Scott erzielte die Stadt Orleans einen Größenvorteil von 11 FRF/m², was einen Verkaufspreis von 65 FRF/m² statt 72 FRF/m² rechtfertigte.
2. Die Gesellschaft Scott hat für ihre Ansiedlung ohne jede staatliche Beihilfe Investitionen von 660 Mio. FRF durchgeführt.
3. Es liegt keine Steuerbeihilfe mit Ausnahme eines degressiven Tarifs für die Sanierungsabgabe vor, der sich aus dem bedeutenden Wasserverbrauch des Unternehmens erklärt. Dieser Tarif besteht nicht nur für die Gesellschaft Scott, sondern für alle großen Wasserverbraucher.

Auf der Grundlage der ihr von den französischen Behörden und dem Beschwerdeführer übermittelten Informationen stellt die Kommission folgendes fest:

Die Kommission untersucht seit über 10 Jahren immer wieder Fälle, in denen in staatlichem Eigentum befindliche Grundstücke und Gebäude verkauft werden, um festzustellen, ob keine staatlichen Beihilfen zugunsten der Käufer vorliegen. So hat sie im Laufe der Zeit eine Politik in diesem Bereich entwickelt, die sie 1997 in mehreren allgemeinen Empfehlungen im Rahmen einer Mitteilung an die Mitgliedstaaten präzisiert hat. Sie beschreibt darin insbesondere ein Verfahren, das automatisch jede staatliche Beihilfe ausschließt (Verkauf durch ein bedingungsfreies Bietverfahren oder auf der Grundlage einer Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen vor den Verkaufsverhandlungen), und nennt die Verkäufe, die ihr notifiziert werden müssen.

In Übereinstimmung mit dieser in den letzten Jahren entwickelten Politik vertritt die Kommission die Auffassung, daß bei einer anderen Art des Verkaufs und ohne die Wertermittlung durch einen unabhängigen Sachverständigen der Preis, für den das Grundstück verkauft wurde, gerechtfertigt sein könnte, falls er 1. zumindest die von den Behörden getragenen Grundstückskosten deckt oder im Fall eines preisdrückenden Überangebots ähnlicher Grundstücke 2. zumindest dem Marktpreis entspricht. Nach einer ersten Prüfung bezweifelt die Kommission, daß der von Scott für die 48 ha verlangte Preis von 65 FRF/m², also von 31 Mio. FRF, 1. die Grundstückskosten deckt und 2. dem Marktpreis entspricht.

Hinsichtlich des ersten Aspekts muß geklärt werden, welche Kosten die französischen Behörden tatsächlich getragen haben. Aus den von ihnen übermittelten Informationen geht hervor, daß die Stadt Orleans die fraglichen 68 ha zwischen 1975 und 1987 für einen durchschnittlichen Preis von 16 FRF/m², also für insgesamt 10,9 Mio. FRF, gekauft hatte. Nach den Auszügen der Sitzungsprotokolle des Gemeinderats der Stadt Orleans von 1994 (im weiteren „die Sitzungsprotokolle“) beliefen sich die Sanierungskosten auf 16,6 Mio. FRF, also 20 FRF/m², was Gesamtkosten von 36 FRF/m² ergeben hätte.

Doch geht aus den vorerwähnten Sitzungsprotokollen hervor, daß die Stadt Orleans (wahrscheinlich 1994) an die Stelle der SEMPEL getreten ist, um zwei von dieser Gesellschaft, die anschließend aufgelöst wurde, 1989 aufgenommene Anleihen von 65,85 Mio. FRF zurückzahlen und hierfür die Bürgschaft zu übernehmen. Obwohl dies den Sitzungsprotokollen nicht unmittelbar zu entnehmen ist, kann durchaus angenommen werden, daß die SEMPEL diese Anleihen zur Finanzierung der Erschließung und Sanierung der 68 ha verwendet hat. Unter Berücksichtigung dieser Transaktion würden sich die Grundstückskosten dann auf insgesamt 133 FRF/m², also auf 90,3 Mio. FRF, für die Stadt Orleans belaufen⁽³⁾. Der von Scott verlangte Grundstückspreis würde in diesem Fall nur 49 % der von den französischen Behörden tatsächlich getragenen Kosten decken, was einer Beihilfe von rund 59,3 Mio. FRF gleichkäme.

Im übrigen ist durchaus möglich, daß die Gesamtkosten der französischen Behörden noch höher waren, da es in den Sitzungsprotokollen generell heißt, daß sich „die tatsächlichen Transaktionskosten“ für die Stadt Orleans auf 92,5 Mio. FRF (statt 90,3 Mio. FRF, wie oben erwähnt) und für das Departement Loiret auf 37,2 Mio. FRF belaufen, was Gesamtkosten von 191 FRF/m² entsprechen hätte. In diesem Fall hätte der von Scott verlangte Grundstückspreis nur 34 % der tatsächlichen Kosten gedeckt, was einer Beihilfe von rund 98,7 Mio. FRF entspräche.

⁽³⁾ 10,9 Mio. FRF für das Grundstück, 13,6 Mio. FRF für die Sanierung und 65,85 Mio. FRF für die Tilgung der Anleihen.

Anhand der der Kommission vorliegenden Angaben läßt sich also nicht mit Sicherheit ermitteln, daß der Preis, zu dem das fragliche Grundstück an die Gesellschaft Scott verkauft wurde, tatsächlich die von den französischen Behörden getragenen Kosten deckt.

Was den zweiten Aspekt (nämlich die Frage, ob der von der Gesellschaft Scott gezahlte Preis dem Marktpreis entspricht) betrifft, so ließe sich auf den ersten Blick die Auffassung vertreten, daß die Gesellschaft Scott nicht von einem Vorzugspreis profitiert hat. Nach den oben erwähnten Angaben der französischen Behörden wurden 2,8 der verbleibenden 20 ha an andere Unternehmen zu einem durchschnittlichen Preis von 72 FRF/m² verkauft. Dieser Preis könnte als Marktpreis angesehen werden. Der Unterschied zwischen diesem Preis von 72 FRF/m² und dem Preis von 65 FRF/m² für die Gesellschaft Scott ist, wie die französischen Behörden behaupten, aufgrund des Größenvorteils gerechtfertigt. Diese Erklärung ist plausibel. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß der Preis von 72 FRF/m² als solcher ein Vorzugspreis sein könnte, falls er die vorerwähnten Kosten nicht deckt. Folglich könnte vorgebracht werden, daß nicht nur die Gesellschaft Scott, sondern alle Unternehmen, die in diesem Industriegebiet ein Grundstück von der Stadt Orleans gekauft haben, in den Genuß eines Vorzugspreises gekommen sind.

Daher kann die Kommission anhand der ihr vorliegenden Angaben nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Preis, zu dem das fragliche Grundstück an die Gesellschaft Scott verkauft wurde, dem Marktpreis entspricht.

Demnach ist die Kommission gegenwärtig nicht in der Lage, darauf zu schließen, daß das betreffende Grundstück unter transparenten Bedingungen, die jede Möglichkeit einer staatlichen Beihilfe im Rahmen des letztendlich verlangten Preises ausschließen, verkauft wurde.

Schließlich bleibt zu klären, ob der der Gesellschaft Scott bei der Sanierungsgebühr gewährte Tarif, den der Beschwerdeführer als Vorzugstarif ansieht, ebenfalls staatliche Beihilfeelemente enthält. Trotz der diesbezüglichen Anfrage der Kommission haben die französischen Behörden über die vorerwähnte Degressivität keine eingehenden Informationen übermittelt.

Auf den ersten Blick scheinen im vorliegenden Fall weder die Ausnahmen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) noch diejenigen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) anwendbar, denn es handelt sich offensichtlich nicht um eine Maßnahme zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b). Die Beihilfe

wurde aber auch nicht, was die Ausnahmen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) betrifft, zugunsten von Gebieten gewährt, in denen relativ schwerwiegende wirtschaftliche Probleme sowohl auf gemeinschaftsweiter (Buchstabe a)) als auch auf nationaler (Buchstabe c)) Ebene herrschen.

Unter Berücksichtigung dieser Informationen und angesichts der Bedenken, die hinsichtlich der Bedingungen, die die französischen Behörden gegenüber dem Unternehmen Scott angewandt haben, und ihrer Vereinbarkeit mit dem Vertrag fortbestehen, hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen. Im Rahmen dieses Verfahrens kann die Kommission feststellen, ob der Preis von 65 FRF/m², d. h. von 31 Mio. FRF, zugunsten der Gesellschaft Scott für die 48 ha keine staatlichen Beihilfeelemente enthält. Das Verfahren muß abgesehen davon eröffnet werden, weil gegenwärtig eine Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Toiletten- und Haushaltspapiermarkt, auf dem ein lebhafter Wettbewerb zwischen zahlreichen Herstellern innerhalb der Gemeinschaft besteht, nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Kommission fordert die französischen Behörden im Rahmen dieses Verfahrens auf, sich innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens zu der Angelegenheit zu äußern und ihr alle für die Beurteilung sachdienlichen Informationen zu übermitteln, insbesondere:

1. eingehende Angaben über die tatsächlich beim betreffenden Grundstücksverkauf an die Gesellschaft Scott von den französischen Behörden getragenen Kosten, insbesondere Angaben über a) die Modalitäten der öffentlichen Interventionen zugunsten der SEMPEL, d. h. der Bürgschaft und der Rückzahlung der Tilgungsraten, b) die Kosten für die Erschließung des Grundstücks und c) jede der Gesellschaft Scott in welcher Form auch immer gewährte Beihilfe;
2. eingehende Angaben über den Marktpreis für ähnliche Grundstücke wie für das an die Gesellschaft Scott verkaufte Grundstück, die nicht von den Behörden erschlossen wurden, und
3. eingehende Angaben über den nach Auffassung des Beschwerdeführers der Gesellschaft Scott bei der Sanierungsgebühr gewährten Vorzugstarif.

Die Kommission macht die Regierung auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24. November 1983, S. 3, und die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 156 vom 22. Juni 1995, S. 5, veröffentlichte Mitteilung aufmerksam, in denen daran erinnert wurde, daß alle rechtswidrigen Beihilfen zurückgefordert werden können.

Die Kommission bittet ihre Regierung, das begünstigte Unternehmen und den etwaigen Käufer dieses Unternehmens unverzüglich von der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 und von der Tatsache in Kenntnis zu setzen, daß jede rechtswidrig empfangene Beihilfe möglicherweise zurückgezahlt werden muß.

Außerdem teilt die Kommission der französischen Regierung mit, daß sie die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten durch eine Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur Stellungnahme auffordern wird. Aufgrund des Protokolls 27 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird sie auch der EFTA-Überwachungsbehörde eine Kopie dieses Schreibens übermitteln und eine Mitteilung in der EWR-Beilage zum Amtsblatt veröffentlichen. Sie wird die Überwachungsbehörde und die EFTA-Mitgliedstaaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, sowie betroffene Dritte zur Stellungnahme auffordern.

Daher bittet die Kommission die französischen Behörden, ihr innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Datum

dieses Schreibens mitzuteilen, ob das Schreiben ihrer Ansicht nach vertrauliche Angaben enthält, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Anträge auf Nichtveröffentlichung dieser Angaben sind in jedem Einzelfall zu begründen. Erhält die Kommission keine derartige Nachricht innerhalb der vorerwähnten Frist, so geht sie davon aus, daß dieses Schreiben keine vertraulichen Angaben enthält und in seiner Gesamtheit veröffentlicht werden kann.“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung zur Stellungnahme an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion IV/H/2
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 98 16.

Die Stellungnahmen werden der französischen Regierung zugeleitet.

Ernennung der Mitglieder des Verbraucherausschusses

(98/C 301/05)

Der Verbraucherausschuß wurde mit dem Beschluß 95/260/EG der Kommission vom 13. Juni 1995 ⁽¹⁾ eingesetzt

Mit Beschluß vom 23. September 1998 hat die Kommission folgende ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verbraucherausschusses anstelle der zuvor ernannten Mitglieder ⁽²⁾ für die restliche Amtszeit der vorherigen Mitglieder ernannt:

Für Irland:

Ordentliches Mitglied
Herr Peter DARGAN

Stellvertretendes Mitglied
Frau Kitty HARLIN

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 13.7.1995, S. 37.

⁽²⁾ ABl. C 93 vom 28.3.1998.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽¹⁾

(98/C 301/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 508 endg. — 97/0150(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. August 1998)

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 2.7.1997, S. 13.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Artikel 8 Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, sowie über die nach Maßgabe der Anhänge I und II verabschiedeten Muster der Zulassungsbescheinigung.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, sowie über die nach Maßgabe der Anhänge I und II verabschiedeten Muster der Zulassungsbescheinigung. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über alle Muster der Zulassungsbescheinigung, die von den nationalen Verwaltungen verwendet werden.

Anhang I, Teil I Abschnitt V, R2a (neu)

R2a — Motoridentifizierungsnummer
